

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Eike Hallitzky, Thomas Mütze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 13.10.2009

### Anfrage zur Leistung von Bonuszahlungen in Staatsbetrieben und bei Beteiligungen des Freistaats Bayern

Der Freistaat Bayern unterhält Staatsbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts und ist an zahlreichen erwerbs- und nicht erwerbswirtschaftlichen Unternehmen direkt oder indirekt beteiligt. Wir fragen die Staatsregierung:

1. Werden Beschäftigten von Staatsbetrieben, Anstalten des öffentlichen Rechts und erwerbswirtschaftlichen Betrieben, an denen der Freistaat Bayern direkt oder indirekt eine Mehrheitsbeteiligung hält, Bonuszahlungen gewährt?
  - a) Wenn ja, in welchen Unternehmen werden Bonuszahlungen gewährt?
  - b) Wie hoch ist der jeweilige Anteil der Beschäftigten, der Bonuszahlungen erhält?
2. Wie hoch ist in diesen Unternehmen der Anteil der Bonuszahlungen bezogen auf die Gesamtsumme der Entgelte?
  - a) In welcher Spanne bewegt sich in diesen Unternehmen die absolute Höhe der Bonuszahlungen, die einzelnen Arbeitnehmern gewährt werden?
3. Nach welchen Kriterien werden Bonuszahlungen gewährt?
  - a) Werden Boni auch für solche Jahre gewährt, in denen das Unternehmen Verluste macht?
  - b) Wenn ja, in welchen Unternehmen ist das der Fall?
4. In welchem Verhältnis zu den Grundgehältern stehen die Bonuszahlungen?
5. In welchem Verhältnis stehen für die Ausschüttung von Boni die Kriterien 1) langfristiger Erfolg des Unternehmens, 2) kurzfristiger Gewinn des Unternehmens, 3) Erfüllung persönlicher Leistungskriterien zueinander?
6. Inwiefern haben sich seit dem Beginn der Finanzmarktkrise die Kriterien für die Gewährung von Boni verändert?
  - a) Welche Unternehmen sind dazu übergegangen, Bonuszahlungen über mehrere Jahre zu strecken und so verstärkt an den langfristigen Erfolg der Unternehmen zu koppeln?
7. Inwieweit unterscheidet sich die Gewährung von Boni an Mitarbeiter erwerbswirtschaftlicher Unternehmen von

der Gewährung an Beschäftigte nicht erwerbswirtschaftlicher Unternehmen?

## Antwort

**des Staatsministeriums der Finanzen**

vom 18.12.2009

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich auf Grundlage der von den betroffenen Unternehmen erhaltenen Angaben wie folgt:

### Allgemeines:

Die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage erfolgt für alle im Beteiligungsbericht des Freistaates Bayern erfassten Staatsbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und erwerbswirtschaftlichen Beteiligungen, an denen der Freistaat Bayern direkt oder indirekt eine Mehrheitsbeteiligung hält. Maßgebend für die Unterscheidung „Erwerbswirtschaftlich“ und „Nicht erwerbswirtschaftlich“ ist die im Beteiligungsbericht des Freistaates Bayern vorgenommene Kategorisierung. Mittelbare Beteiligungen wurden nur dann einbezogen, wenn sich unter Berücksichtigung der Beteiligungsquote an der unmittelbar gehaltenen Beteiligung eine Mehrheitsbeteiligung ergibt und soweit es sich um mittelbare Beteiligungen 1. Grades handelt.

Eine Antwortpflicht besteht nicht, soweit das Auskunftersuchen Geschäftsvorgänge eines privatrechtlichen Unternehmens betrifft, an dem die mittelbare Beteiligung über eine rechtsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt besteht. Nach den Grundsätzen der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 26. Juli 2006 (BayVerfGH 59, 144 ff.) unterliegt das Tätigwerden einer Anstalt des öffentlichen Rechts nur insoweit dem parlamentarischen Fragerecht, als die Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht hierfür verantwortlich ist.

Die Rechtsaufsicht über öffentlich-rechtliche Anstalten ist jedoch auf die Überwachung des rechtmäßigen Geschäftsbetriebs der Anstalt beschränkt und greift daher nicht auf private Gesellschaften durch, an denen sich diese beteiligt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Beteiligung eine beherrschende Stellung vermittelt. Insofern fehlt es an einer direkten Legitimationskette zwischen der Staatsregierung und der privaten Gesellschaft, was Voraussetzung für die Zulässigkeit einer parlamentarischen Kontrolle dieser Gesellschaft und ihrer Organe wäre (vgl. BayVerfGH 59, 144, 184).

Bei Bonuszahlungen von privatrechtlichen Töchtern der BayernLB bzw. der LfA Förderbank Bayern handelt es sich somit um Vorgänge, auf die sich die Antwortpflicht nicht erstreckt, da diese eine ureigene Angelegenheit der Tochterge-

sellschaften darstellen. Auskünfte werden somit nur hinsichtlich Bonuszahlungen der BayernLB und der LfA Förderbank selbst erteilt.

Unter Bonuszahlungen sind alle erfolgsabhängigen bzw. leistungsorientierten variablen Lohnkomponenten verstanden worden. Hierzu sind insbesondere Geschäftsführertantiemen, Boni für Führungskräfte, freiwillige Erfolgsprämien sowie Leistungsprämien bzw. Leistungszusagen nach der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen (BayLPZV) bzw. nach § 18 des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) gezählt worden. Ebenso wurden die Erfolgsanteile für die Arbeitnehmer der Bayerischen Spielbanken berücksichtigt, die sich – tarifvertraglich fest geregelt – nach einem Punktesystem nach der Höhe des Troncaufkommens entsprechend der Eingruppierung der Bediensteten berechnen.

Alle Angaben beziehen sich auf das Geschäftsjahr 2008 bzw. bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr auf das letzte abgeschlossene, volle Wirtschaftsjahr des Unternehmens.

Zu 1. a) und b):

In folgenden Unternehmen sind im jeweiligen Bezugsjahr Bonuszahlungen an Beschäftigte geleistet worden:

| <b>Unternehmen:</b>                                                         | <b>Anteil der Beschäftigten mit Bonuszahlungen:</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| – Bayerische Seenschiffahrt GmbH                                            | 0,71 %                                              |
| – Bayernhafen GmbH & Co. KG                                                 | 81,93 %                                             |
| – Hafen Nürnberg-Roth GmbH                                                  | 5,00 %                                              |
| – Flughafen München GmbH                                                    | 98,02 %                                             |
| – eurotrade Flughafen München Handels-GmbH                                  | 94,67 %                                             |
| – Allresto Flughafen München Hotel und Gaststätten GmbH                     | 10,96 %                                             |
| – aerogate München Gesellschaft für Luftverkehrsabfertigungen mbH           | 67,65 %                                             |
| – cargogate Flughafen München Gesellschaft für Luftverkehrsabfertigung GmbH | 1,93 %                                              |
| – Kahlgrund-Verkehr GmbH                                                    | 3,16 %                                              |
| – GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH                                   | 95,40 %                                             |
| – BayernLB                                                                  | 7,00 %                                              |
| – Siedlungswerk Nürnberg GmbH                                               | 35,00 %                                             |
| – Bayerische Spielbanken                                                    | 70,88 %                                             |
| – Bayerische Staatsbrauerei Weißenstephan                                   | 4,47 %                                              |
| – Bayerisches Hauptmünzamt                                                  | 5,00 %                                              |
| – Immobilien Freistaat Bayern                                               | 11,40 %                                             |
| – Staatliche Lotterieverwaltung                                             | 2,30 %                                              |
| – Staatliches Hofbräuhaus in München                                        | 16,83 %                                             |

Der hohe Anteil an Beschäftigten der Flughafen München GmbH, die Boni erhalten haben, erklärt sich dadurch, dass den Tarifmitarbeitern ein Leistungsentgelt nach § 18 TVöD und für das Jahr 2008 darüber hinaus eine freiwillige Erfolgsprämie i. H. v. 200 € pro Vollzeitmitarbeiter gewährt wurde. Die eurotrade Flughafen Handelsgesellschaft mbH gewährte im Jahr 2008 ihren Mitarbeitern ebenfalls eine freiwillige Erfolgsprämie. Bei der aerogate München Gesellschaft für Luftverkehrsabfertigungen mbH sieht der vereinbarte Sanierungstarifvertrag eine anteilige Beteiligung der Tarifmitarbeiter an erwirtschafteten Gewinnen des Unternehmens vor.

Im Hinblick auf die Zahlung einer einmaligen Gratifikation im Jahr 2008 an alle Beschäftigten der GSB-Sonderabfall Entsorgung Bayern GmbH, mit der der Beitrag aller Beschäftigten zu der wirtschaftlich erfolgreichen Entwicklung des Unternehmens seit 2005 gewürdigt wurde, ergibt sich für die GSB-Sonderabfall Entsorgung Bayern GmbH ein Prozentsatz von 95,4 %.

Für das Geschäftsjahr 2008 wurden an Beschäftigte der BayernLB keine Boni geleistet. Im eigenen Verantwortungsbereich des Vorstands wurden im Jahr 2008 zur Honorierung außerordentlicher Leistungen, insbesondere im Rahmen von Projekten, leistungsbezogene Prämien in Höhe von rd. 981.000 € an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt. Die Prämienauszahlung erfolgte zeitnah zur Honorierung von Projektfortschritten bzw. Projektabschlüssen noch in 2008. Die BayernLB Holding AG ist selbst nicht operativ tätig und beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Bonuszahlungen wurden insoweit nicht geleistet.

Das Entgeltsystem der LfA Förderbank Bayern enthält keine Regelungen zur Zahlung von variablen Gehaltsbestandteilen, die von der Einhaltung bestimmter Ergebnisse des Unternehmens oder dem Erreichen bestimmter Ziele abhängen.

Zu 2.:

Die Bonuszahlungen verhalten sich zur Gesamtsumme der Entgelte aller Beschäftigten wie folgt:

|                                                                             |         |
|-----------------------------------------------------------------------------|---------|
| – Bayerische Seenschiffahrt GmbH                                            | 0,14 %  |
| – Bayernhafen GmbH & Co. KG                                                 | 7,19 %  |
| – Hafen Nürnberg-Roth GmbH                                                  | 2,00 %  |
| – Flughafen München GmbH                                                    | 2,00 %  |
| – eurotrade Flughafen München Handels-GmbH                                  | 1,74 %  |
| – Allresto Flughafen München Hotel und Gaststätten GmbH                     | 1,59 %  |
| – aerogate München Gesellschaft für Luftverkehrsabfertigungen mbH           | 0,80 %  |
| – cargogate Flughafen München Gesellschaft für Luftverkehrsabfertigung GmbH | 0,40 %  |
| – Kahlgrund-Verkehr GmbH                                                    | 0,91 %  |
| – GSB-Sonderabfall Entsorgung Bayern GmbH                                   | 2,71 %  |
| – BayernLB                                                                  | 0,40 %  |
| – Siedlungswerk Nürnberg GmbH                                               | 3,16 %  |
| – Bayerische Spielbanken                                                    | 15,25 % |
| – Bayerische Staatsbrauerei Weißenstephan                                   | 1,60 %  |
| – Bayerisches Hauptmünzamt                                                  | 0,02 %  |
| – Immobilien Freistaat Bayern                                               | 0,25 %  |
| – Staatliche Lotterieverwaltung                                             | 0,06 %  |
| – Staatliches Hofbräuhaus in München                                        | 1,63 %  |

Zu 2. a):

Eine Beantwortung der Frage Nummer 2 a) ist insoweit nicht möglich, als aus den Angaben ein Rückschluss auf die Vergütungshöhe einer einzelnen Person – insbesondere der des Geschäftsführers – gezogen werden kann. Im Hinblick auf das Recht zur informationellen Selbstbestimmung der Beschäftigten der betroffenen Unternehmen (allgemeines Persönlichkeitsrecht n. Art. 2 Abs. 1 GG; BayVerfGH vom 26.07.2006, 11-IVA-05, 465, 469 ff) wird in diesen Fällen keine Angabe zu der absoluten Höhe der Bonuszahlungen gemacht. Eine Bekanntgabe kann nur in einem nicht-öffentlichen Verfahren erfolgen, z. B. im Staatsministerium der Fi-

nanzen gegen Abgabe einer Vertraulichkeitserklärung. Die absolute Höhe der Bonuszahlungen bewegt sich im folgenden Rahmen:

|                                                                             | Minimum | Maximum           |
|-----------------------------------------------------------------------------|---------|-------------------|
| – Bayerische Seenschiffahrt GmbH                                            | –       | k.A. <sup>1</sup> |
| – Bayernhafen GmbH & Co. KG                                                 | 504 €   | k.A.              |
| – Hafen Nürnberg-Roth GmbH                                                  | 6.360 € | k.A.              |
| – Flughafen München GmbH                                                    | 450 €   | 43.466 €          |
| – eurotrade Flughafen München Handels-GmbH                                  | 200 €   | k.A.              |
| – Allresto Flughafen München Hotel und Gaststätten GmbH                     | 76 €    | k.A.              |
| – aerogate München Gesellschaft für Luftverkehrsabfertigungen mbH           | 228 €   | k.A.              |
| – cargogate Flughafen München Gesellschaft für Luftverkehrsabfertigung GmbH | 1.950 € | k.A.              |
| – Kahlgrund-Verkehr GmbH                                                    | 1.500 € | k.A.              |
| – GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH                                   | 54 €    | k.A.              |
| – BayernLB                                                                  | 250 €   | 10.000 €          |
| – Siedlungswerk Nürnberg GmbH                                               | 800 €   | k.A.              |
| – Bayerische Spielbanken                                                    | 830 €   | k.A.              |
| – Bayerische Staatsbrauerei Weißenstephan                                   | 4.913 € | k.A.              |
| – Bayerisches Hauptmünzamt                                                  | 203 €   | 203 €             |
| – Immobilien Freistaat Bayern                                               | 500 €   | k.A.              |
| – Staatliche Lotterieverwaltung                                             | 805 €   | 805 €             |
| – Staatliches Hofbräuhaus in München                                        | 155 €   | k.A.              |

<sup>1</sup>k.A. = keine Angabe

Zu 3.:

Die Tantiemenzahlungen an Geschäftsführer werden bei den genannten Unternehmen in der Regel anhand von jährlichen Zielvereinbarungen vom Aufsichtsrat bzw. von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Die Höhe der Tantieme der Geschäftsführung bemisst sich dabei nach dem Grad des Erreichens der Zielparame-ter.

Die Zahlung leistungsorientierter Vergütungen an weitere Mitarbeiter wird oftmals über Bonussysteme für Führungskräfte geregelt. Zielvereinbarungen werden hier ebenfalls als Steuerungsinstrument genutzt. Auch bieten Leistungsbeurteilungen durch Vorgesetzte eine Entscheidungsbasis.

Neben wirtschaftlichen Zielen, wie die Erreichung eines standortbezogenen oder unternehmensübergreifenden Jahresplanergebnisses, eines bestimmten Umsatzes bzw. weiterer Kennzahlen, beinhalten die Zielvereinbarungen andere strategische und unternehmenspolitisch bedeutende Aufgabenstellungen. Auch persönliche Leistungsmerkmale spielen eine zentrale Rolle, wie z. B. Leistungsbereitschaft, Arbeitsleistung, Teamverhalten, Führungsverhalten etc. Freiwillige Erfolgsprämien für Tarifmitarbeiter sind in der Regel nicht an individuelle Zielvereinbarungen gekoppelt.

Die vertraglichen Vereinbarungen sehen in der Regel eine Deckelung des Tantiemen- bzw. Bonusbetrages nach oben hin vor, sodass eine durch den Beschäftigten gesteuerte Optimierung der Bonuszahlungshöhe nur bedingt möglich ist.

Soweit der Bonus am Erreichen des am jährlichen Wirtschaftsplan orientierten Ergebnisziels bzw. am tatsächlichen Jahresergebnis gemessen wird, sehen Vereinbarungen vielfach eine Korrektur des Jahresergebnisses um Faktoren vor, die eine kurzfristige Ergebnisoptimierung, insbesondere durch bloße bilanzpolitische Maßnahmen verhindern. Dies

ist z. B. bei der Flughafen München GmbH, der Bayerischen Staatsbrauerei Weißenstephan und dem Staatlichen Hofbräuhaus in München der Fall.

Die in Staatsbetrieben wie z. B. dem Bayerischen Hauptmünzamt, der Immobilien Freistaat Bayern und der Staatlichen Lotterieverwaltung beschäftigten Beamten können Leistungsprämien nach der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen (BayLPZV) erhalten. Soweit in Unternehmen der TVöD anwendbar ist, wird ein Leistungsentgelt nach § 18 TVöD gewährt.

Die leistungsabhängigen Gehaltsbestandteile bei den Spielbanken orientieren sich an dem Troncaufkommen (Zuwendungen der Spielgäste) der jeweiligen Spielbank. Entsprechend einer tarifvertraglichen Regelung wird dieser leistungsabhängige Teil der Besoldung auf der Grundlage eines Punktesystems gewährt, das sich nach der Eingruppierung der Bediensteten richtet.

Zu 3. a) und b):

Bei den zumeist nicht gewinnabhängig ausgestalteten Bonuszahlungen sind auch in Jahren, in denen Verluste erzielt werden, Bonuszahlungen möglich. Dies gilt z. B. für die Bayerischen Spielbanken, die Bayernhafen GmbH & Co. KG, die Flughafen München GmbH, die eurotrade Flughafen Handels-GmbH, die Allresto Flughafen München Hotel und Gaststätten GmbH und die cargogate Flughafen München Gesellschaft für Luftverkehrsabfertigung GmbH, die Bayerische Staatsbrauerei Weißenstephan und das Staatliche Hofbräuhaus in München. Auch die Anerkennung herausragender, besonderer Einzelleistungen nach dem BayLPZV und das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD sind grundsätzlich auch in Verlustjahren möglich.

Zu 4.:

Die Bonuszahlungen stehen durchschnittlich in den jeweiligen Unternehmen im folgenden Verhältnis zu den Grundgehältern:

|                                                                             |         |
|-----------------------------------------------------------------------------|---------|
| – Bayerische Seenschiffahrt GmbH                                            | 10 %    |
| – Bayernhafen GmbH & Co. KG                                                 | 8,30 %  |
| – Hafen Nürnberg-Roth GmbH                                                  | 19,80 % |
| – Flughafen München GmbH                                                    | 2,04 %  |
| – eurotrade Flughafen München Handels-GmbH                                  | 1,77 %  |
| – Allresto Flughafen München Hotel und Gaststätten GmbH                     | 7,77 %  |
| – aerogate München Gesellschaft für Luftverkehrsabfertigungen mbH           | 1,34 %  |
| – cargogate Flughafen München Gesellschaft für Luftverkehrsabfertigung GmbH | 8,89 %  |
| – Kahlgrund-Verkehr GmbH                                                    | 11,82 % |
| – GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH                                   | 0,55 %  |
| – BayernLB                                                                  | 4,80 %  |
| – Siedlungswerk Nürnberg GmbH                                               | 9,78 %  |
| – Bayerische Spielbanken                                                    | 34,14 % |
| – Bayerische Staatsbrauerei Weißenstephan                                   | 16,40 % |
| – Bayerisches Hauptmünzamt                                                  | 0,52 %  |
| – Immobilien Freistaat Bayern                                               | 2,01 %  |
| – Staatliche Lotterieverwaltung                                             | 1,86 %  |
| – Staatliches Hofbräuhaus in München                                        | 7,58 %  |

Der vergleichsweise hohe Prozentsatz der Bayerischen Spielbanken von 34,14 % ist darauf zurückzuführen, dass das tarifvertraglich festgelegte Vergütungssystem mit Erfolgsanteilen für das gesamte spieltechnische Personal gilt.

Zu 5.:

Wie unter Frage Nummer 3 dargestellt, sind Kriterien für die Bonusgewährung u. a. das Erreichen von wirtschaftlichen, strategischen und individuellen Zielen und persönliche Leistungsmerkmale.

Zielvereinbarungen bzw. Bonussysteme der Beteiligungsunternehmen des Freistaates Bayern sind jeweils entsprechend der Anforderungen der einzelnen Unternehmen nach sachlichen Differenzierungsgründen individuell gestaltet worden. Auch innerhalb der Unternehmen unterscheiden sich die Systeme je nach Funktionsebene der Beschäftigten sehr stark.

Eine sachgerechte Zuordnung der für die Bonusgewährung maßgebenden Kriterien zu den in der Landtagsanfrage angesprochenen Kategorien langfristiger Erfolg, kurzfristiger Gewinn bzw. Erfüllung persönlicher Leistungskriterien ist für die einzelnen Unternehmen nicht möglich.

Festzustellen ist, dass die Zielvereinbarungen regelmäßig nicht auf eine mehrjährige Erreichung von Ergebniszielen abstellen. Insbesondere bei Infrastrukturunternehmen wie z. B. der Bayernhafen GmbH & Co. KG und der Flughafen München GmbH stehen in der Regel andere Zielsetzungen im Vordergrund, die im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und der Erfüllung des öffentlichen Auftrags einen höheren Stellenwert als die Erreichung eines auf mehrere Jahre abgestellten wirtschaftlichen Ergebnisses haben.

Auch wirtschaftliche Ziele, die sich auf ein bestimmtes Geschäftsjahr beziehen, können grundsätzlich sowohl kurz- als auch langfristige Komponenten enthalten. Wird wie z. B. wie bei der Bayerischen Seenschifffahrt GmbH, der Bayernhafen GmbH & Co. KG, der Flughafen München GmbH und der GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH die Tantieme der Geschäftsführung u. a. auch an dem Erreichen des jährlich im Wirtschaftsplan festgelegten Ergebnisziels gemessen, so beinhaltet dies auch langfristige Zielsetzungen, da der Wirtschaftsplan als Bestandteil einer mittel- und langfristigen Unternehmensplanung auch mittel- und langfristige Unternehmensziele abbildet. Fehlsteuerungen, wie sie bei rein auf den Gewinn eines Jahres bezogenen Boni im Finanzsektor möglich sind, können bei der Ankoppelung an die Wirtschaftsplanerreichung eines Geschäftsjahres nicht auftreten.

Selbst bei einer Orientierung der Boni an Umsatzzielen ist eine Zuordnung zu dem Kriterium kurzfristiger Gewinn im Einzelfall nicht eindeutig möglich. Auch wenn z. B. die Provisionen/Tantiemen der Vertriebsmitarbeiter der Bayerischen Staatsbrauerei Weihenstephan und des Staatlichen Hofbräuhauses München nur an dem Vertriebs Erfolg eines Jahres gemessen werden, so zeigen Erfahrungswerte dennoch, dass die Vertriebsfolge ganz überwiegend zu langfristigen Kundenbindungen führen.

Die in den Staatsbetrieben Bayerisches Hauptmünzamt, Immobilien Freistaat Bayern und Staatliche Lotterieverwaltung gezahlten Leistungsprämien nach dem BayLPZV werden i. d. R. nach persönlichen Leistungsmerkmalen vergeben

werden. Je nach Anlass für die Gewährung der Leistungsprämie ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch hier Leistungen gewürdigt werden, die kurzfristige Gewinnrealisierungen zur Folge hatten bzw. langfristig das Unternehmensergebnis beeinflussen.

Bei den strategischen und individuellen Zielen kann es sich je nach Zielsetzung um eine Mischung der Kriterien langfristiger Erfolg, kurzfristiger Gewinn bzw. Erfüllung persönlicher Leistungskriterien handeln. Eine Zuordnung ist allenfalls einzelfallbezogen im Wege der Schätzung anhand der jeweiligen Ziele möglich.

Zu 6. und 6. a):

Die kurzfristigen Anreizsysteme der Investmentbanken bzw. der Kreditinstitute – insbesondere ihre Fixierung auf Umsatzziele und kurzfristige Quartalsziele – werden häufig als einer der Gründe für die Finanzmarktkrise genannt.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die BayernLB, ihr Vergütungssystem zum 01.01.2010 anzupassen. Die Kommission des Landtags zur parlamentarischen Begleitung der Krisenbewältigung bei der BayernLB hat in öffentlicher Sitzung mit dem Vorstandsvorsitzenden der BayernLB die Eckpunkte einer Änderung diskutiert. Dabei wurde darüber hinaus festgehalten, dass nach Gesprächen mit der Personalvertretung erneut Bericht erstattet wird. Neben der Bemessung des Budgets für die variable Vergütung am langfristigen Betriebsergebnis soll im neuen Vergütungssystem eine stärkere Ausrichtung der variablen Vergütung an Ergebnis-, Risiko- und Nachhaltigkeitsaspekten erfolgen. Dabei soll u. a. eine auf drei Jahre gestreckte Auszahlung hoher variabler Vergütungsanteile ab einer voraussichtlichen Höhe von 100.000 € eingeführt und unter den Vorbehalt der Nachhaltigkeit gestellt werden. In der aktuellen Restrukturierungsphase ist Messgröße für die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile der sogenannte EVA-Wert (Economic-Value-Added), bzw. die relative Entwicklung des EVA-Werts (Delta-EVA).

Für Unternehmen anderer Branchen ergibt sich in der Regel kein bzw. nur ein geringer Anpassungsbedarf, da Bonuszahlungen in der Gehaltsstruktur eine geringere Bedeutung einnehmen, Boni auch bisher nicht durch einzelne Geschäftsabschlüsse direkt gesteuert werden konnten und variable Vergütungen regelmäßig in der Höhe nach oben beschränkt sind.

Als Reaktion auf die Wirtschaftskrise haben einzelne Unternehmen, z. B. GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH und die Allresto Flughafen München Hotel und Gaststätten GmbH, das Bonusvolumen im Jahr 2009 reduziert bzw. auf das Niveau des Jahres 2008 beschränkt. Auch haben Mitglieder der Geschäftsführung und Führungskräfte der Flughafen München GmbH freiwillig auf Teilbeträge ihres vertraglichen Tantiemen- bzw. Bonusanspruches verzichtet. Im Übrigen ergeben sich in vielen Fällen aus den schlechteren wirtschaftlichen Ergebnissen automatisch auch geringere Bonuszahlungen.

Zu 7.:

Soweit es sich bei den nichterwerbswirtschaftlichen Unter-



nehmen um nach Art. 23 bzw. Art. 46 BayHO institutionell geförderte Einrichtungen handelt, gilt das sogenannte Besserstellungsverbot. Dieses legt fest, dass institutionelle Empfänger von Zuwendungen ihre Mitarbeiter nicht besser vergüten dürfen als vergleichbare Staatsbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem TV-L bzw. dem TVöD sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen grundsätzlich

nicht gewährt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Tantiemen an Geschäftsführer bzw. Bonuszahlungen an außertarifliche Mitarbeiter werden nur in einem geringen Umfang und in einem vertraglich vorgesehenen Rahmen aufgrund einer Gremienentscheidung geleistet.